

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr Ratingen (Feuerwehrsatzung) (FeuerwehrEGSR)

in der Fassung vom 30.08.2016,
zuletzt geändert durch den 2. Nachtrag vom 25.02.2025

Satzung	Datum des Ratsbeschlusses	Datum der Bekanntmachungsanordnung	Fundstelle Amtsblatt Ratingen	In Kraft getreten
vom	30.08.2016	08.09.2016	2016, S. 173	01.01.2016
1. Änderung	11.02.2020	17.02.2020	2020, S. 118	01.01.2020
1. Nachtrag zur Änderung	11.05.2021	09.06.2021	2021, S. 106	05.03.2020
2. Nachtrag zur Änderung	25.02.2025	28.02.2025	2025, S. 64	01.03.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz	1
§ 2 Leistungen der Feuerwehr	2
§ 3 Kostenersatz	2
§ 4 Gebühren	3
§ 5 Entgelte	4
§ 6 Berechnungsgrundlage	5
§ 7 Personalkosten	5
§ 8 Fahrzeug- und Gerätekosten	5
§ 9 Sachkosten	5
§ 10 Inanspruchnahme Dritter	6
§ 11 Leistungstarife	6
§ 12 Haftung	9
§ 13 Inkrafttreten	9

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Ratingen unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung nach Maß-

gabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Alle Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr Ratingen erbringt im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes folgende Leistungen:
 1. Die Durchführung von Brandschauen in Gebäuden, Betrieben und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können nach Maßgabe des § 26 BHKG.
 2. Die Bereitstellung von Brandsicherheitswachen nach Maßgabe des § 27 BHKG, soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht in der Lage ist eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen.
- (2) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf Erbringung derartiger Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der/die Bürgermeister/in, dessen Stellvertreter/in oder der/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr.

§ 3 Kostenersatz

- (1) Die Stadt Ratingen kann Ersatz der ihr durch Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten verlangen:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zu-

sammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich, grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Dauer der Leistungserbringung und dem in § 11 festgesetzten Leistungstarif. Näheres regeln die Vorschriften der §§ 6 bis 11 dieser Satzung.
 - (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Ratingen die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 1 Satz 1 nicht möglich ist.
 - (4) Kostenschuldner sind die in Abs. 1 Nrn. 1 - 9 und Absatz 3 genannten natürlichen und juristischen Personen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
 - (5) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Dieser wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, sofern im Kostenbescheid nicht ein späterer Termin bestimmt ist.
 - (6) Vom Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Gebühren

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Leistungen werden Gebühren erhoben:
 1. Für die Durchführung einer Brandverhütungsschau nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 einschließlich deren Vor- und Nachbearbeitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prü-

fungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt sowie bei erforderlichen Nachschau,

2. für sonstige Leistungen im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt werden und mit der Erstellung einer gutachtlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzepts zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Die Gebühren werden nach der Dauer der Leistungserbringung und dem Umfang des notwendigen Personal- und Sachaufwandes bemessen.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in § 11 dieser Satzung festgesetzten Leistungstarifen.
- (4) Gebührenschuldner sind die Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsrechte von der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekte sowie diejenigen, die eine Leistung der Brandschutzdienststelle nach Abs. 1 Ziffer 2 beantragen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Der Gebührenanspruch entsteht nach Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung. Dieser wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in dem Bescheid nicht ein späterer Termin bestimmt ist.
- (6) Von der Gebührenerhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5 Entgelte

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Leistungen werden privatrechtliche Entgelte erhoben:
 1. Durchführung von Brandsicherheitswachen nach § 2 Absatz 1 Ziffer 2,
 2. Freiwillige Leistungen nach § 2 Absatz 2.
- (2) Entgelte werden nach der Dauer der Leistungserbringung und dem Umfang des notwendigen Personal- und Sachaufwandes bemessen.
- (3) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den in § 11 dieser Satzung festgesetzten Leistungstarifen.
- (4) Zur Zahlung des Entgelts ist derjenige verpflichtet, der die in Abs. 1 aufgeführten Leistungen bestellt. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Der Entgeltanspruch entsteht nach Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung. Dieser wird zu dem in der Rechnung bestimmten Zeitpunkt fällig.
- (6) Die Leistungen nach Abs. 1 Ziffer 2 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (7) Von der Entgelterhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 6 Berechnungsgrundlage

- (1) Die Kosten, Gebühren und Entgelte bestehen aus Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten. Diese werden nach den in den §§ 7 bis 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet.
- (2) Soweit Kostenersatz, Gebühren und Entgelte nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistung berechnet werden, ist die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft am Standort maßgebend. Maßgeblich ist hierfür der Einsatzbericht. Eventuelle Wartezeiten, die vom Zahlungspflichtigen zu vertreten sind, fließen in die Einsatzzeit mit ein. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Kosten für die personelle Besetzung der Einsatzfahrzeuge nicht in den Fahrzeugtarifen enthalten.

§ 7 Personalkosten

Die Stärke des einzusetzenden Personals liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 8 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (2) Bei den Fahrzeugen sind die Kosten für alle auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.
- (3) Werden durch den Einsatz der Feuerwehr Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten hierfür zum Wiederbeschaffungszeitwert dem/der Leistungsempfänger/in in Rechnung gestellt werden.

§ 9 Sachkosten

- (1) Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel, Sonderlöschmittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Einkaufspreis zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 20% berechnet. Bei angebrochenen Einheiten wird der Preis für eine volle Verbrauchseinheit zu Grunde gelegt.
- (2) Anfallende Entsorgungskosten werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 20% berechnet.

§ 10 Inanspruchnahme Dritter

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Einsätzen nach § 3 sowie Leistungen nach § 2 und § 4 überörtliche Hilfen anderer Feuerwehren gemäß § 39 BHKG anfordern und private Hilfsorganisationen oder Privatunternehmen beauftragen. Über die Anforderung oder Beauftragung entscheidet der Einsatzleiter. Ein Rechtsanspruch auf eine Anforderung oder Beauftragung besteht nicht.
- (2) Die durch eine Beauftragung anfallenden notwendigen Auslagen werden zusammen mit dem Kostenersatz, Gebühren und Entgelten erhoben.

§ 11 Leistungstarife

Den angegebenen Leistungstarifen liegen Stundensätze zu Grunde. Stundenbruchteile werden minutengenau abgerechnet.

1. Personal	Tarif je Stunde (in EUR)
1.1 eine Einsatzkraft Laufbahngruppe 1, Einstiegsamt 2 (ehemals mittlerer Dienst)	59,18
1.2 eine Einsatzkraft Laufbahngruppe 2, Einstiegsamt 1 (ehemals gehobener Dienst)	70,86
1.3 Einsatzdienst AD	124,25
1.4 Einsatzkraft Freiwillige Feuerwehr	50,00

2. Fahrzeuge	Tarif je Fahrzeugstunde (in EUR)	
	Kosten- ersatz (a)	Gebühren und Entgelte (b)
2.1 Hubrettungsfahrzeuge (Drehleitern)	70,52	70,52

2.2 Kommandofahrzeuge, Mannschaftstransportfahrzeuge, Personenkraftwagen	167,61	167,61
2.3 Tanklöschfahrzeuge	244,94	244,94
2.4 Löschgruppenfahrzeuge	32,07	32,07
2.5 Gerätewagen, Rüstwagen, Einsatzleitwagen	23,14	23,14
2.6 Wechselladerfahrzeuge	5,80*	5,80*
2.7 Abrollbehälter	136,35	136,35
2.8 Teleskopradlader	79,41	79,41
2.9 Fahrzeug im Vorbeugenden Brandschutz	--	7,85

* 5,80 Euro pro gefahrenem Kilometer im Einsatz

3. Gestellung von Brandsicherheitswachen	Entgelt je Stunde (in EUR)
3.1 eine Einsatzkraft	18,00

4. Vorbeugender Brandschutz	Gebühr je Stunde (in EUR)
4.1 Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt je Mitarbeiter	70,86
4.2 Vor- und/oder Nachbearbeitung einer Brandschau je Mitarbeiter	70,86

4.3 Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag je Mitarbeiter	70,86
4.4 Zuzüglich Einsatz des Fahrzeuges nach Tarifstelle 2.9	7,85
4.5 Brandschutztechnische Stellungnahme gegenüber externen Sachverständigen für den Brandschutz	70,86
4.6 Ortstermin: Anlagentechnischer Brandschutz, Beratung, FSD-Schlüssel, Räumungsübungen	70,86
4.7 Objektbesichtigung von Amtswegen (bei baurechtlich erforderlichen Anlagen)	70,86
4.8 Zuzüglich Einsatz des Fahrzeuges nach Tarifstelle 2.9	7,85

5. Brandmelde- und Schließanlagen	Gebühr je Stunde (in EUR)
5.1 Aufschaltung von Brandmeldeanlagen sowie notwendige Folgearbeiten je Mitarbeiter	70,86
5.2 Serviceleistungen für Dritte an Einrichtungen mit Feuerwehrschißung je Mitarbeiter	70,86
5.3 Zuzüglich Einsatz des Fahrzeuges nach Tarifstelle 2.9	7,85

6. Brandschutzaufklärung in gewerblichen Betrieben	<i>entfällt</i>
-----------------------------------------------------------	-----------------

7. Erste-Hilfe-Ausbildung	<i>entfällt</i>
----------------------------------	-----------------

§ 12 Haftung

Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr Ratingen (Feuerwehrsatzung) vom 27.11.2012 in der Fassung vom 29.11.2013 außer Kraft.